

7815

**Gesetz zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 5. November 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 198), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 4, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 Absatz 1, § 26a Absatz 1, Absatz 3 bis 5, § 26b Absatz 1, § 26c Absatz 1, § 31 Absatz 1, § 41 Absatz 4, § 87 Absatz 3 und 4 sowie § 88 Nummer 8 und Nummer 9 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794), werden der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Abweichend von § 141 Absatz 1 Nummer 1 des Flurbereinigungsgesetzes erlässt die Flurbereinigungsbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruchsbescheid. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Widerspruch sich gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse oder den Flurbereinigungsplan richtet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Für den Finanzminister

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

Der Justizminister
zugleich auch für
den Minister für Inneres und Kommunales
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

2030

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über beamtenrechtliche
und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des für den Schulbereich
zuständigen Ministeriums
Vom 9. November 2013**

Auf Grund des § 2 Absatz 3 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), des § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286) sowie der §§ 17 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 2 Satz 2, 76 Absatz 5 und 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche
und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständi-
gen Ministeriums**

Die Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Januar 2013 (GV. NRW. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „7 Nr.“ durch die Angabe „8 Nummer“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten mit Ausnahme der Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten (Absatz 8 Nummer 6).“
- c) Dem Absatz 8 Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:
„6. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten.“

2. Dem § 2 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die bei der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule beschäftigten Beamtinnen und Beamten wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bis einschließlich der Besoldungsgruppe A15 auf die Leiterin oder den Leiter der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule übertragen. Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A16 bleibt dem für den Schulbereich zuständigen Ministerium vorbehalten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird der Punkt nach dem Wort „Landesprüfungsämtern“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. für die bei der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Punkt nach dem Wort „Ministeriums“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt: